



# GROSSER RAT DES KANTONS AARGAU

## Anpassung des kantonalen Richtplans

Anpassung des Richtplans (Neues Kapitel "S 4.4 Halteplätze für Fahrende") vom ...

### 1. Anpassung des Richtplantextes

Der Richtplantext wird wie folgt ergänzt:

#### **S 4.4 Halteplätze für Fahrende**

##### **Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Art. 3 RPG

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden.

BGE 129 II 321

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind.

§ 48 KV

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

##### **Herausforderung**

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die in der Regel ganzjährig, zumindest aber während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für den kurzfristigen Aufenthalt insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern gegen Entgelt aufgestellt.

Ohne genügend ordentliche Haltemöglichkeiten besteht die Gefahr, dass die Fahrenden auf ungeeignete Standorte ausweichen müssen, was zu Konflikten mit den Behörden und der ortsansässigen, sesshaften Bevölkerung führen kann.

## Stand 2009 / Übersicht

Im Aargau stehen den Fahrenden einige wenige kommunale sowie inoffizielle Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung. Mit dem Durchgangsplatz Augsterstich in Kaiseraugst besteht seit 2004 ein offizieller kantonaler Platz, in Spreitenbach wurde 2006 ein bis März 2010 befristeter Standplatz für zwei Familien erstellt. Die genannten Plätze decken den Bedarf jedoch nicht ab.

Die Grundsätze und der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Halteplätzen für Fahrende sind im "Konzept Fahrende Kanton Aargau" festgehalten, das im Jahr 2007 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mit diesem Konzept wird die Thematik als kantonale Aufgabe anerkannt. Für die Anzahl und die Standorte der kantonalen Plätze ist der nachfolgende Beschluss 1.1 massgebend.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

A.

Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung und fördern die Möglichkeiten und die Akzeptanz von Spontanhalten.

B.

Die kantonale Fachstelle Fahrende ist Anlaufstelle zu allen Fragen rund um die Fahrenden im Kanton Aargau, stellt die erforderlichen Kontakte zwischen allen Beteiligten sicher und vermittelt bei Bedarf.

C.

Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz der offiziellen, im Richtplan bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze. In der Regel stellen die Standortgemeinden oder Private deren Betrieb sicher.

Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb dieser Plätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Standplätze und Durchgangsplätze

1.1

Der Kanton Aargau verfügt über die folgenden kantonalen Plätze:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand
1	Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
2	Aarau	Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
3	Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung

4	Windisch	Winter-Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
5	Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
6	Agglomeration (noch unbestimmt)	Standplatz (neu)	Vororientierung
7	Region Lenzburg	Durchgangsplatz (Ersatz)	Vororientierung
8	Region Aargau Ost	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung
9	Region Freiamt	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung

## 2. Spontanhalte

### 2.1

Möglichkeiten für Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende, welche die Grundeigentümer ermöglichen, sind eine unabdingbare Ergänzung zu den Durchgangsplätzen. Soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegen sprechen, sind Spontanhalte durch die Behörden soweit möglich zu tolerieren.

## 2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte bleibt unverändert.

## 3. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Beschluss ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführer:

Veröffentlichung: